



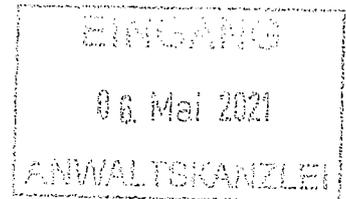
## Beglaubigte Abschrift



**Landgericht Hannover**

**53 T 3/21**

43 XIV 7/21 Amtsgericht Hannover



## Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

am Verfahren beteiligt:

Ausländerbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont,

(Geschäftszeichen 23. [REDACTED])

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 53. Zivilkammer des Landgerichts Hannover durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lotz, den Richter am Landgericht Wilkening und die Richterin Coskun am 26. April 2021 beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 21.10.2020 (Az. 40 XIV 45/20) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.**

**Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.**

**Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Beschwerdeverfahren trägt der Landkreis Hameln-Pyrmont.**

**Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 5.000,00 festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont betrieb die Abschiebung des Betroffenen nach Tunesien aufgrund seiner unbeschränkten Ausreisepflicht.

Der Betroffene reist im Jahr 2014 in die Bundesrepublik ein und wurde von der Landesaufnahmebehörde einer Unterkunft in [REDACTED] zugewiesen. Nachdem er im Oktober oder November 2018 die Unterkunft in [REDACTED] verlassen und sich seitdem auch nicht mehr bei der Ausländerbehörde gemeldet hatte, wurde er im Januar 2019 wegen unbekanntem Aufenthalts zur Personenfahndung ausgeschrieben. Anschließend hielt er sich für unbekannte Dauer in den Niederlanden auf und wurde von dort am 12. März 2019 wieder an die Bundesrepublik überstellt. Hier wurde er am selben Tag zur Untersuchungshaft in der JVA [REDACTED] aufgenommen, von wo er am [REDACTED] 2019 in die [REDACTED] verlegt wurde. Am [REDACTED] 2019 erfolgte seine Verlegung in die JVA [REDACTED], wo er bis zum 5. Februar 2021 Strafhaft verbüßte. Am 6. Juli 2019 wurde er von der Meldebehörde nach [REDACTED] umgemeldet.

Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2021 beantragte die Ausländerbehörde beim Amtsgericht Hannover, im Anschluss an die Strafhaft gegen den Betroffenen Abschiebungshaft bis einschließlich zum 3. März 2021 anzuordnen.

Mit Beschluss 5. Februar 2021 ordnete das Amtsgericht Hannover nach Anhörung des vorgeführten Betroffenen Abschiebungshaft bis längstens zum Ablauf des 3. März 2021 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an.

Gegen den Beschluss hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen am 15. Februar 2021 Beschwerde eingelegt, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft angeordnet und Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung beantragt. Dies hat er zuletzt am 19. April 2021 begründet. Er rügt die fehlende örtliche Zuständigkeit des

Amtsgerichts Hannover, einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens durch die unterlassene Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz durch eine ungenügende Vorbereitung der Abschiebung während der Strafhaft. Die Antragstellerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Wegen der Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Ausführungen verwiesen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 26. Februar 2021 nicht abgeholfen. Der Betroffene wurde am 3. März 2021 abgeschoben.

## II.

Die Beschwerde hat mit dem Feststellungsantrag Erfolg, weil die Haftanordnung rechtswidrig war. Das Amtsgericht war für die Entscheidung über die Haft nicht zuständig.

### 1.

Grundsätzlich kann zwar gemäß § 65 Abs. 4 FamFG die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Eine einschränkende Auslegung der § 65 Abs. 4 FamFG ist verfassungsrechtlich allerdings dann geboten und die Rüge der fehlenden Zuständigkeit daher im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen, wenn die Annahme der Zuständigkeit im Verfahrensrecht keine Stütze mehr findet. Denn in einem solchen Fall ist der Betroffene in seinen Verfahrensgrundrechten aus Art. 104 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 1 GG verletzt (BGH, Beschluss vom 24. Juni 2020, XIII ZB 44/19).

Eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 GG ist dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht bei jeder fehlerhaften Rechtsanwendung begründet. Sie liegt aber vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen, wobei schuldhaftes Handeln nicht erforderlich ist (BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 2018, 1 BvR 2120/16).

2.

Hieran gemessen kann die Haftanordnung keinen Bestand haben. Denn die Annahme einer Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover findet im Gesetz keine Stütze und berücksichtigt nicht erkennbar die Zuständigkeitsnorm des § 416 FamFG.

Gemäß § 416 Satz 1 FamFG ist in Freiheitsentziehungssachen das das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer abgeschlossenen Einrichtung, ist gemäß § 416 Satz 2 FamFG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

Das Verhältnis der dadurch begründeten Zuständigkeiten ist zwar nicht eindeutig. So ist zum einen das Verhältnis zwischen der Zuständigkeit aufgrund des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und der Zuständigkeit aufgrund des Ortes des Festnahmebedürfnisses durch den Wortlaut nur unpräzise beschrieben (Keidel, FamFG § 416 Rn. 5). Zum anderen ist unklar, ob der die Zuständigkeit aufgrund des Verwahrungsortes den übrigen Zuständigkeiten zwingend vorgeht oder nicht (Keidel, FamFG § 416 Rn. 10).

Auf das Verhältnis der Zuständigkeitsvarianten kommt es jedoch im vorliegenden Fall nicht an. Denn eine Zuständigkeit des Amtsgericht Hannover ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründbar. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen gemäß § 416 Satz 1 FamFG, § 8c Nr. 4 ZustVO-Justiz bestand nicht mehr, nachdem der Betroffene bereits im November 2018 seine Unterkunft in [REDACTED] aufgegeben hatte und im Mai 2019 von der [REDACTED] in die [REDACTED] verlegt worden war, wohin er auch meldebehördlich ungemeldet wurde.

Der Ort des Festnahmebedürfnisses lag ebenfalls nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hannover. Denn dieses Bedürfnis entsteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht am Sitz der Ausländerbehörde, sondern dort, wo sich der Betroffene befindet und die Gefahrensituation auftritt, der mit der Freiheitsentziehung begegnet werden soll (BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2020, XIII ZB 143/19). Dieser Ort lag in [REDACTED], da sich der Betroffene dort bis zu seiner Vorführung aufhielt. Seine Vorführung vor das Amtsgericht Hannover änderte hieran

nichts, weil die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht durch die von einem unzuständigen Gericht angeordnete Vorführung umgangen werden können.

Da sich der Betroffene in Strafhaft in der JVA [REDACTED] befand, lag in [REDACTED] außerdem der zuständigkeitsbegründende Verwahrungsort gemäß § 416 Satz 2 FamFG. Auch unter diesem Gesichtspunkt bestand deshalb keine Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover, sondern des Amtsgerichts Oldenburg, das gemäß § 8c Nr. 7 ZustVO-Justiz in Abschiebungshaftsachen für [REDACTED] zuständig ist.

3.

Eine Heilung des Zuständigkeitsmangels im Beschwerdeverfahren ist nicht möglich. Da die Kammer für eine Beschwerde gegen eine Haftanordnung des Amtsgerichts Oldenburg nicht zuständig gewesen wäre, ist auch sie nicht zu einer Sachentscheidung über die Haft berufen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG. Die beantragte Verfahrenskostenhilfe war gemäß §§ 76 bis 78 FamFG zu bewilligen.

**Lotz**

**Wilkening**

**Coskun**

**Beglaubigt**

Hannover, 03. Mai 2021

*N. Zill*

Zill

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

